

Zu §. 13.

Ist die Gewährung des Rechtsbeistandes nicht Jedem gestattet, sondern, mit gewissen Ausnahmen jedoch, das ausschließliche Recht eines bestimmten Standes, so muß dieser auch die Verpflichtung haben, in der Regel Jedem, der ihn darum angeht, mit der Rechtshilfe zur Hand zu sein. Dies auszusprechen, war nicht so überflüssig, als es vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte. Denn es kam wohl bisweilen der Fall vor, daß der Advocat ohne gerechten Grund, bloß aus Bequemlichkeit, oder weil er nicht Muth und Selbstverläugnung genug besaß, auch gegen einen Mann aufzutreten, welcher ihm Schaden konnte, den Rechtsbeistand verweigerte.

Zu §. 13 hat die Deputation nichts bemerkt.

Abg. Haberkorn: Gegen den §. 13 werde ich einfach stimmen, wozu es keines besondern Antrags bedarf. Ich werde dagegen stimmen, weil ich ihn eines- theils für überflüssig, andertheils aber auch sogar in gewissen Beziehungen für nachtheilig halte. Für überflüssig halte ich ihn deshalb, weil es sich von selbst versteht, daß jeder Advocat Dem, der ihn darum ersucht, seinen Rechtsbeistand gewähren wird. Es sollen, wie man behauptet, und was ich auch nicht bestreite, die Prozesse immer seltner werden, es wird daher wohl kaum einen Advocaten geben, der eine gerechte Sache abweisen wird. Schon deshalb ist eine expresse Bestimmung darüber nicht nöthig, vielmehr überflüssig. Mir genügen die §§. 14 und 15, und mir ist §. 13 keineswegs die Basis, auf welchen hin erst die §§. 14 und 15 fußen können. Ich halte aber auch den §. 13 in manchen Fällen für nachtheilig. Es kann nämlich aus persönlichen oder sachlichen Gründen, welche weder unter den §. 14 noch 15 fallen, einmal ein Advocat den Rechtsbeistand verweigern, gestützt auf §. 13 wird und kann dann aber der Client beantragen, daß ihm der Advocat Rechtsbeistand leisten muß. Ein derartiger Zwang wird schließlich aber doch nicht durchzusetzen sein, in jedem Falle könnte er aber, nicht nur dem Advocaten, sondern auch der Sache des Clienten nur höchst nachtheilig werden. Wenn man glaubt, daß bei Wegfall des Paragraphen, die Armensachen darunter leiden möchten, so gebe ich das nicht zu. Es ist bisher keinem ehren- und gewissenhaften Sachwalter begegnet, gerechte Armensachen abzuweisen, künftighin wird es noch viel weniger der Fall sein können, denn wenn einmal die Advocatenordnung ins Leben tritt, dann soll ja der Advocatenstand ein wahrer Musterstand werden, dem es gar nicht beikommen wird, bloß einträgliche Sachen zu übernehmen, sondern der auch Armensachen vorschriftmäßig besorgen wird. Ich werde daher einfach gegen den §. 13 stimmen.

Präsident Dr. Haase: Abg. Sachße hat jetzt das Wort.

Abg. Sachße: Das Verhältniß des Clienten zu dem Sachwalter ist jedenfalls ein Vertrauensverhältniß. Beim Vertrauen kommt das Gemüth stets mit zum Ausdruck und

ich kann mir ein Verhältniß nicht denken, wo der Sachwalter dem Clienten gegenüber die Gemüthlichkeit — erlauben Sie mir diesen Ausdruck — nicht zum Ausdruck kommen lassen kann. Wenn dies begründet ist, so ist es ein harter Zwang, der ihm auferlegt wird, indem er eine Sache annehmen muß, trotzdem, daß er den Clienten nicht mag, trotzdem, daß er nicht glaubt, daß er eine gemüthliche Stimmung zu seinem Clienten, während seiner Dienstleistung, fassen kann, die überhaupt dazu gehört, um eine Sache mit Erfolg zu führen. Warum also den Sachwalter Zwang auflegen, Jemandem dienen zu müssen, sich mit Dem in ein Vertrauensverhältniß einlassen zu müssen, denn er nicht mag? Deshalb werde ich gegen den Paragraphen überhaupt stimmen.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Der Advocat ist es, dem ausschließlich das Recht ertheilt wird, Rechtsbeistand zu gewähren. Da kein Anderer Rechtsbeistand gewähren darf, so muß er nothwendig auch verpflichtet sein, ihn auf Erfordern zu leisten. Man könnte vielleicht einwenden, daß es einer solchen ausdrücklichen Verpflichtung nicht bedürfe, weil ohnedies jeder Advocat geneigt sein werde, Geschäfte zu übernehmen. Allein der Fall, daß eine Person schwer einen Advocaten erlangt, tritt in der That gar nicht so selten ein. Sie kann so unbequem sein, daß Niemand gern mit ihr zu thun haben will. Mir sind vielfach Fälle vorgekommen, daß es manchen Personen trotzdem, daß sie gerechte Sache hatten, doch sehr schwer fiel, einen Sachwalter zu finden. Schon deshalb schien es nöthig, den Advocaten die Verpflichtung aufzuerlegen, den Rechtsbeistand zu gewähren. Bemerken aber muß ich auch, daß den Advocaten diese Verpflichtung aufzuerlegen, um deswillen recht nöthig ist, weil der eine oder der andere sich scheuen möchte, gegen Personen aufzutreten, welche ihm nützen oder schaden können. Auch solche Fälle sind schon vorgekommen. Wenn aber die Advocatenordnung bestimmt, daß der Advocat Rechtsbeistand gewähren muß, so erhält derselbe dadurch zugleich eine gewisse Deckung und Sicherung, wenn er in Fällen der letztgedachten Art zu handeln hat. Die Regierung muß also doch wünschen, daß dieser §. 13 angenommen wird. Er ist übrigens die Grundlage für die folgenden Paragraphen. Es würden die folgenden Paragraphen gewissermaßen ohne Basis sein, wenn er wegfiel.

Abg. Seiler: Vom Herrn Abg. Sachße ist von Gemüthlichkeit gesprochen worden, mit der die Advocaten die zu führenden Sachen müßten behandeln können, wenn sie dieselben gut führen wollten; diese habe ich nicht in eben großem Maße beobachtet, und nicht um diese zu conserviren, sondern um den Advocaten den Vorwand zu nehmen, wenn sie schlechte Sachen annehmen und mit großem Eifer vertreten, daß sie dieselben nach Vorschrift des Gesetzes annehmen müßten, deshalb werde ich ganz im Sinne